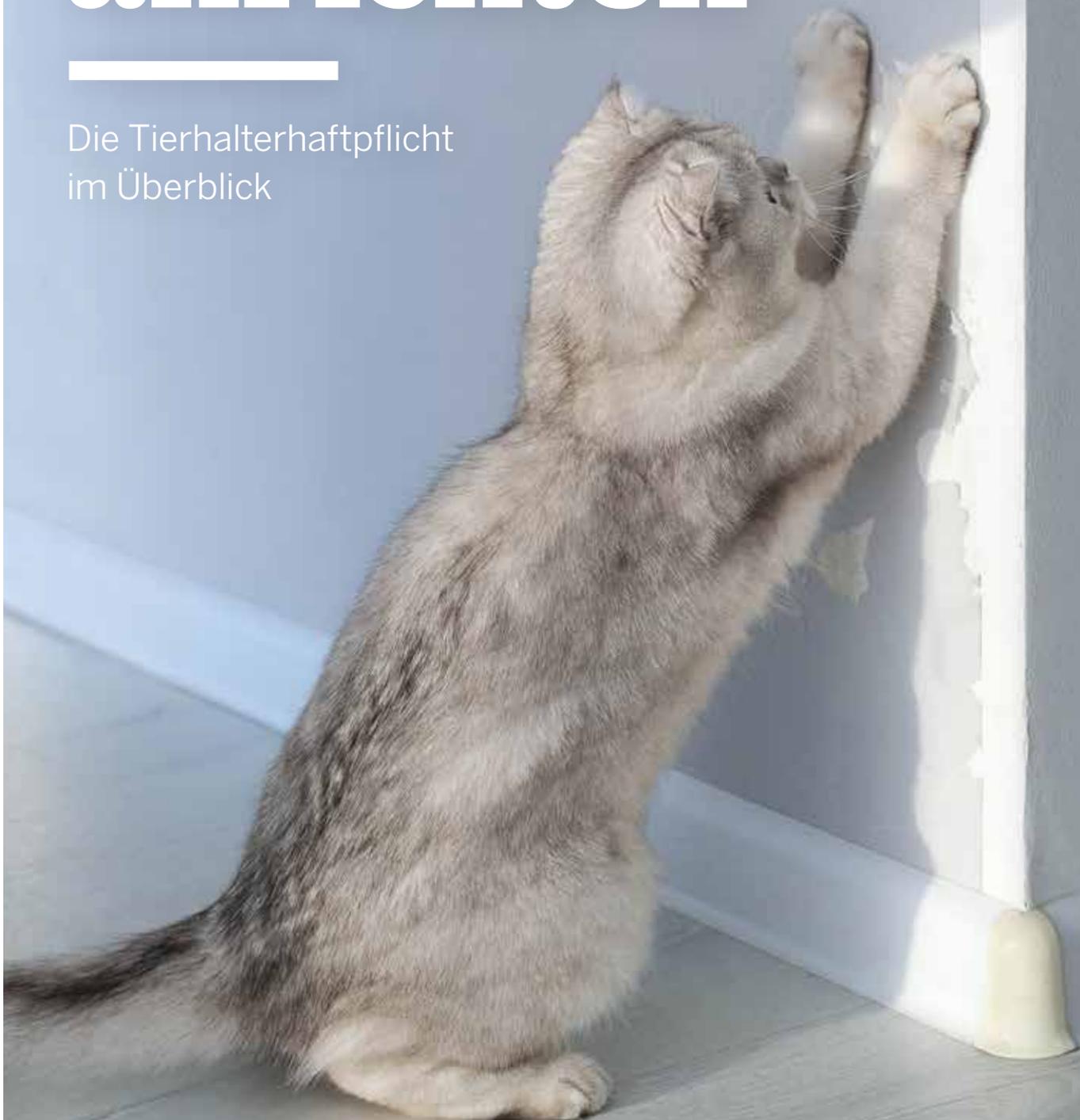


# Wenn Tiere Schaden anrichten

---

Die Tierhalterhaftpflicht  
im Überblick



“

Tiere bereiten uns Menschen in vielen Lebenssituationen zweifellos viel Freude. Ihre Haltung birgt aber auch Risiken. Verursacht ein Tier durch sein Verhalten einen Sach- oder Personenschaden, hat die Halterin des betreffenden Tieres in aller Regel dafür aufzukommen. Und dies selbst dann, wenn sie keine direkte Schuld trifft.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, DR. IUR. MICHELLE RICHNER

Das Halten von Tieren bedeutet viel Verantwortung. Verpflichtet sind Tierhaltende in erster Linie ihren Schützlingen gegenüber. Diese sind artgerecht unterzubringen, zu beschäftigen, tierärztlich zu versorgen und angemessen zu ernähren. Tierhalter sind aber auch dafür verantwortlich, dass ihre Tiere niemanden gefährden. Kommt es durch ein tierisches Verhalten zu einem Sach- oder Personenschaden, hat die Tierhalterin grundsätzlich dafür einzustehen und die finanziellen Konsequenzen zu tragen.

### Wer ist Tierhalterin?

Die Tierhalterhaftung ist in Art. 56 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) geregelt. Die Bestimmung besagt, dass der Tierhalter für die von seinem Tier angerichteten Schäden haftet – und zwar unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft. Die Regelung gelangt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Zunächst einmal gilt es zu klären, wer eigentlich Tierhalter im haftpflichtrechtlichen Sinn ist. Dieser ist zwar oftmals identisch mit dem Eigentümer des Tieres, kann jedoch auch jemand anderes sein. Das entscheidende Kriterium ist, in wessen Einflussbereich das Tier zum Zeitpunkt des Schadenereignisses steht, wer es also in seiner Obhut hat und sein Verhalten überwachen und kontrollieren kann. Massgebend sind dabei die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. So etwa lässt eine nur kurzfristige Unterbrechung der tatsächlichen Gewalt über das Tier die Haltereigenschaft nicht einfach untergehen. Folglich bleibt der Eigentümer eines entlaufenen Tieres ebenso Tierhalter wie jener, der das Tier nur für ein paar wenige Stunden in die Obhut eines Nachbarn übergibt. Der Nachbar, der das Tier nicht regelmässig betreut, gilt dabei rechtlich als Hilfsperson. Dasselbe gilt für Familienangehörige, Bekannte oder Angestellte des Eigentümers. Für ihr Verhalten haftet der Tierhalter, als wäre es sein eigenes.

Die Haltereigenschaft ist hingegen bei Personen zu bejahen, die vom Eigentümer ausreichend instruiert und über die Charaktereigenschaften des Tieres aufgeklärt worden sind, sodass sie auch in schwierigen Situationen korrekt handeln können. Wird ein Tier also wiederholt beaufsichtigt, kann die Betreuerin durchaus als haftpflichtrechtliche Halterin gelten und im Schadenfall zur Verantwortung gezogen werden.

### Schadenersatz in Millionenhöhe

Neben der Tierhalterhaftung muss ausserdem ein Schaden vorliegen, das heisst eine finanzielle Einbusse der geschädigten Person. Zu denken ist dabei etwa an die Kosten für die nach einem Hundebiss notwendige medizinische Versorgung eines verletzten Menschen oder Tieres. Je nachdem kommt ein materieller Schadenersatz hinzu, etwa für die zerrissene Kleidung oder das zerstörte Blumenbeet. In gravierenden Fällen kann der geschädigten Person so- dann eine Genugtuung zugesprochen werden. Auch wenn man es meinen könnte, verursachen nicht nur Hunde



Der Eigentümer eines Tieres haftet für Schäden, das dieses verursacht, auch wenn z. B. eine Freundin das Tier zum Zeitpunkt des Ereignisses ausgeführt hat.



Reisst ein Hund aus und verursacht dabei einen Verkehrsunfall, hat der Tierhalter für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Schäden. Brennt ein Pferd durch und kommt es dadurch zu einem Unfall, können Sach- und Personenschäden in Millionenhöhe entstehen. Von Katzen geht ebenfalls ein gewisses Schädigungspotenzial aus. Zu denken ist etwa an das zerkratzte Autodach oder die umgeworfene Vase in Nachbars Wohnung. Allerdings ist es für Katzenhaltende beinahe unmöglich, ihre Büsis ständig zu beaufsichtigen, weshalb sie sich im Vergleich zu anderen Tierhaltenden leichter von ihrer Haftpflicht befreien können.

### Beissen, Kratzen oder Treten

Der Schaden muss im Übrigen durch ein «typisches Tierverhalten» verursacht worden sein. Das bedeutet, dass der Vorfall auf eine Verhaltensweise des Tieres zurückzuführen ist, die seiner Natur entspricht, wie etwa Beissen, Kratzen, Rennen, Treten oder andere natürliche Reaktionen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Tier normalerweise sanftmütig ist und bisher weder Mensch noch Tier gebissen oder gekratzt hat.

Die Anwendbarkeit von Art. 56 OR erfordert zudem eine direkte Verbindung zwischen dem Verhalten des Tieres und dem entstandenen Schaden. Dieser sogenannte Kausalzusammenhang bedeutet, dass das tierliche Verhalten die Ursache für den eingetretenen Schaden war. Es ist mit anderen Worten zu prüfen, ob der Schaden auch ohne das Zutun des Tieres eingetreten wäre und ob dessen Verhalten in der Juristensprache «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet» war, den

Schaden herbeizuführen. Läuft beispielsweise ein Hund auf die Strasse und verursacht so einen Verkehrsunfall, ist der Kausalzusammenhang gegeben, weil sich der Unfall nicht ereignet hätte, wäre das Tier nicht auf die Fahrbahn gerannt. Zudem ist die Verhaltensweise des Hundes in diesem Fall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durchaus geeignet, einen Verkehrsunfall zu verursachen.

### Möglicher Entlastungsbeweis

Die Tierhalterhaftung stellt eine Kausalhaftung dar. Dies bedeutet, dass die Haftpflicht lediglich dann entfällt, wenn der Tierhalter nachweisen kann, alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Rechtlich spricht man dabei von einem Entlastungsbeweis. Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis einen sehr strengen Massstab vorgibt.

Entscheidend ist, was ein vernünftiger und umsichtiger Tierhalter in derselben Situation zur Schadensvermeidung vorgekehrt hätte. Übliche Vorsichtsmassnahmen allein befreien aber noch nicht von der Haftung. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn der Halter eines bissigen Hundes am Gartentor das Schild «Warnung vor dem Hund» anbringt. Von Kleinkindern oder Fremdsprachigen wird dies nämlich nicht immer verstanden.

### Vor- statt Nachsicht

Damit es erst gar nicht zu einem Schaden kommt, sollte vor der Anschaffung eines Heimtieres stets sorgfältig geprüft werden, ob dessen Bedürfnisse auch langfristig sichergestellt werden können. Immerhin leben Hunde im Durchschnitt zehn bis 15 Jahre, Katzen oft noch länger.

Die Anforderungen an eine artgerechte Haltung und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen variieren je nach Tierart und Rasse stark. Wichtig ist es in jedem Fall, Innen- und Aussenräume so zu gestalten, dass Tiere nicht entweichen können und niemand eindringen und sich womöglich in Gefahr bringen kann. Für Hunde ist es ausserdem zentral, dass sie ausreichend sozialisiert und erzogen werden. Wird ein aggressives Verhalten frühzeitig erkannt, können die notwendigen Massnahmen, wie beispielsweise die Verwendung einer geeigneten Leine oder eines Maulkorbs, wichtige Vorsichtsmassnahmen sein.

### Prüfung der Haftpflichtversicherung

Kommt es trotzdem zu einem Schaden und sind die Voraussetzungen der Tierhalterhaftung erfüllt, hat der Halter für die entstandenen Kosten aufzukommen. In der Regel werden diese von der Privathaftpflichtversicherung übernommen. Für welche Schäden dies im Einzelfall gilt, hängt allerdings von der Versicherungsgesellschaft und von der individuellen Police ab. Deshalb empfiehlt es sich stets zu prüfen, ob und welche von Tieren verursachte Schäden gedeckt werden. Dies gilt aufgrund ihres vielschichtigen Gefahrenpotenzials speziell für Hunde. Ihre Halter sind in vielen Kantonen denn auch gesetzlich zum Abschluss einer

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tierechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

Versicherung verpflichtet. So ist etwa im Kanton Zürich vorgeschrieben, dass alle Hundehaltenden über eine Haftpflichtversicherung mit einer obligatorischen Deckungssumme von mindestens einer Million Franken verfügen müssen. Im Kanton Bern liegt die Mindestdeckungssumme sogar bei drei Millionen Franken.

Die Haftpflichtversicherung bezahlt jedoch nicht automatisch die ganze Forderung des Geschädigten. Ist ein Schaden durch ein grobfahrlässiges Verhalten der Tierhalterin entstanden, decken Privathaftpflichtversicherungen diesen meistens nicht vollständig. Dies gilt vor allem für Schäden, deren Eintritt vorauszusehen war oder die von der Halterin in Kauf genommen wurden.

Ausserdem ist daran zu denken, dass eine Privathaftpflichtversicherung nur für Schäden einsteht, die ein Heimtier im Alltag und durch typische Verhaltensweisen verursacht. Wer sein Tier hingegen haupt- oder nebenberuflich einsetzt oder aus beruflichen Gründen mit Tieren zu tun hat, muss hierfür eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen. Eine zusätzliche Versicherung benötigt darüber hinaus, wer mit seinem Pferd an Sportveranstaltungen teilnimmt. Bei zahlreichen Gesellschaften kann zudem auch das Reiten fremder Pferde und Ponys versichert werden.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER** ist Geschäftsleiter der TIR.  
**DR. IUR. MICHELLE RICHNER** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Der Halter kann sich nur von seiner Haftung befreien, wenn er beweisen kann, alles in seiner Macht Stehende unternommen zu haben, um den Schaden abzuwenden.